Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

T 1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 53, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
	Sikorski, Serena **Von:** Krauthausen, Anne <Anne.Krauthausen@brd.nrw.de> im Auftrag von bauleitplanungen <bauleitplanungen@brd.nrw.de> **Gesendet:** Donnerstag, 23. April 2015 13:43 **An:** Bauerfeld, Ingo **Betreff:** Stadt Leverkusen Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept **Stadt Leverkusen** **Gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept** Öffentliche Auslegung Ihr Schreiben vom: 15.04.15 Ihr Zeichen: 61.01-bau Sehr geehrter Herr Bauerfeld, im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Das oben genannte Plangebiet liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf. Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag: Anne Krauthausen _____ Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 - Immissionsschutz Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Mail: Anne.Krauthausen@brd.nrw.de Tel.: 0211 / 475 2250 Fax: 0221 / 475-2790 www.brd.nrw.de ***Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:*** http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html ***und*** http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_Stellungnahmen_Gewuenschte-Form-der-Unterlagen.pdf
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 2	Bezirksregierung Köln, Dez. 35, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 22. April 2015
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:
Ralph Jakob

ralph.jakob@brk.nrw.de
Zimmer: H 401
Telefon: (0221) 147 - 3645
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Gesamtstädtisches Seveso II-Konzept der Stadt Leverkusen
Stellungnahme zum konzeptionellen Gutachtenteil

Gesamtstädtisches Seveso II-Konzept, Entwurfsstand 18.02.2015

1) Die Erstellung eines Konzeptes zum Umgang mit den Belangen des Störfallrechtes in Planung und Vorhabenzulassung wird ausdrücklich begrüßt. Den Inhalten kann weitgehend gefolgt werden. Folgende Anregungen bitte ich zu prüfen und ggf. in der weiteren Erarbeitung zu berücksichtigen:

Definition schutzbedürftiger Nutzungen

2) Auf S. 12 ff findet eine erste Eingrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs „schutzbedürftige Nutzung" statt. Im Anhang wird ein Abgleich verschiedener Quellen vorgenommen. Für die Vollziehung des Seveso II-Konzeptes in Bauleitplanung und Vorhabenzulassung sowie für die Umsetzung einer nach der Seveso III-Richtlinie notwendigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine präzisere Definition empfohlen. Dies ist insbesondere für den Katalog der nicht zulässigen Nutzungen in Zone 1, aber auch den Verlauf der Linie „B" von Bedeutung. Einzelne Wohngebäude werden bspw. im Anhang nicht aufgeführt, sollen aber dennoch in Zone 1 nicht zulässig sein.

3) Insbesondere sollten bei öffentlich genutzten Gebäuden Kriterien eingeführt und begründet werden, die eine Einordnung als schutzbedürftige Nutzung unter vergleichbaren Annahmen erlauben. Deutlich wird das Erfordernis einer genaueren Definition bspw. auf S.

29. Hier wird eine Fast Food-Filiale als schutzbedürftig, eine Autowaschanlage hingegen als nicht schutzbedürftig beschrieben. Die Herleitung dieser Einordnung sollte im Konzept dargestellt werden. Auf S. 31f wird bspw. die Besucherzahl als Kriterium genannt.

Es sollten nur solche Kriterien zur Abgrenzung herangezogen werden, die eine bodenrechtliche Relevanz aufweisen. Dies ist bspw. bei verhaltensbezogenen Aspekten der Nutzer eines Vorhabens zu prüfen. Als Hilfestellung kann dienen, ob eine Legitimation durch § 9 Abs. 1 BauGB besteht (so als mögliche Festsetzung in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr . 1 i.V.m. Nr. 24 BauGB; vgl. auch Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 9, Rn. 209).

Abgrenzung der Zonen innerhalb der angemessenen Abstände

4) Der Einteilung des angemessenen Abstandes in zwei Zonen kann gefolgt werden. Wie dargestellt ist die erstmalige Schaffung einer Gemengelage nach der Rechtsprechung von EuGH und BVerwG unzulässig. Bei der Abgrenzung der Zonen ergeben sich jedoch folgende Fragen:

Die Abgrenzung orientiert sich an dem derzeitigen Vorkommen schutzbedürftiger Nutzungen. Vorstellbar ist auch, neue schutzbedürftige Nutzungen nicht in allen Teilen der Zone 2 zuzulassen und damit langfristig dem Trennungsgebot des § 50 BImSchG Rechnung zu tragen. An anderer Stelle könnten Betriebe die störfallrelevante Tätigkeit künftig zurücknehmen. Dies würde eine entsprechende Bauleitplanung, ggf. i.V.m. § 1 Abs. 10 BauNVO für bestehende schutzbedürftige Nutzungen, erfordern.

5) In Zone 1 befinden sich rot umrandete „Enklaven". Beinhalten diese ebenfalls schutzbedürftige Nutzungen? Warum werden diese nicht in Zone 2einbezogen?

6) Die gelb markierten Bereiche beinhalten schutzbedürftige Nutzungen, die von den Störfallbetreibern selbst gesteuert werden. Diese liegen teils in Zone 1, teils in Zone 2. Sofern die Nutzungen nicht ausschließlich betrieblichen Zwecken (bspw. Versammlungsraum der Mitarbeiter) dienen, sollten diese ebenso wie sonstige schutzbedürftige Nutzungen behandelt und Zone 2 zugeordnet werden. Die Seveso II-Richtlinie bzw.

§ 50 BImSchG unterscheiden nicht nach der Eigentumsform, sondern nach den Eigenschaften von Gebieten oder öffentlichen Gebäuden.

7) Sowohl in Zone 1 als auch Zone 2 befinden sich grün schraffierte Bereiche, die „schutzbedürftige Freiflächennutzungen" beinhalten. Sollten diese dauerhaft angelegt sein, wird empfohlen, sie in Zone 2 einzubeziehen.

8) Zentrales Kriterium für die Zulässigkeit schutzbedürftiger Nutzungen in Zone 2 ist die Wahrung des Gebietscharakters (S. 36f). Es wird auf die Vorgehensweise bei § 34 BauGB Bezug genommen. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Im Rahmen des Einfügens nach § 34 BauGB ist die Störfallverträglichkeit als ein Belang, resultierend aus dem Rücksichtnahmegebot, zu prüfen. Auch ein sich ansonsten von der Art der baulichen Nutzung in ein Baugebiet einfügendes Vorhaben kann bzgl. seiner Schutzbedürftigkeit unzulässig sein (z.B. erstmaliges Auftreten einer Kita in einem Wohngebiet bei Betrachtung nach § 34 Abs. 2 BauGB). Ebenso sind schutzbedürftige Nutzungen denkbar, die zwar nicht der Gebietsstruktur entsprechen, jedoch keine neuen störfallrechtlichen Anforderungen mit sich bringen.

9) In jedem Einzelfall ist zu untersuchen, ob ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB entsteht. Dies kann durch die Wechselwirkung verschiedener einzeln beantragter Vorhaben miteinander oder dadurch, dass eine schutzbedürftige Nutzung nur mithilfe der Steuerung durch bauleitplanerische Festsetzungen verträglich zugelassen werden kann, oder bei Vorliegen städtebaulicher statt rein individueller Faktoren ausgelöst werden. Ebenso ist zu prüfen, ob der Störfallbetrieb künftig Einschränkungen, obwohl bereits schutzbedürftige Nutzungen vorhanden sind, durch das hinzutretende Vorhaben zu befürchten hat.

Planerische Auswirkungen (Kap. 6)

10) Es sollte dargelegt werden, wie die Umsetzung des Konzeptes zur Entwicklung innerhalb der angemessenen Abstände, insbesondere die Abgrenzung der Linie „B", seitens der Störfallbetriebe garantiert wird (bspw. durch den Abschluss städtebaulicher Verträge).

11) 12)	Bezirksregierung Köln Datum: 22. April 2015 Seite 4 von 4 Auf gesamtstädtischer Ebene sollte ferner geprüft werden, ob gewerbliche Bauflächen (GE / GI) vorhanden sind, die die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Störfallbetrieben ermöglichen. **Öffentlichkeitsbeteiligung** Die Seveso III-RL verlangt eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch bei der Planung und Zulassung schutzbedürftiger Nutzungen (2012/18/EU, Art. 15). Dieser Anforderung soll durch die Beteiligung im Rahmen der Konzepterstellung Rechnung getragen werden (S. 39). Während eine Beteiligung nach BauGB bei Planverfahren den Anforderungen entsprechen wird, ist fraglich, ob die Beteiligung im Rahmen der Konzepterstellung eine Beteiligung bei der Vorhabenzulassung ersetzen kann. Schließlich sind Einzelvorhaben zeitlich entkoppelt von dem Konzept und wesentlich konkreter. Im Auftrag (Jakob)
	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1) Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich. Zu 2) Der Begriff „schutzbedürftige Gebiete“ stammt aus dem § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die dort aufgeführte Auflistung ist nicht abschließend. Der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) der Kommission für Anlagensicherheit konkretisiert diese Auflistung durch die Benennung von schutzbedürftigen Gebieten, Nutzungen und Objekten. Auch diese Liste ist nicht abschließend. In § 50 BImSchG, KAS-18 und der Kommentierung ist die Rede von „dem Wohnen dienende Gebiete“. Entsprechend sind auch nur diese in der Tabelle 4.2 des konzeptionellen Gutachtenteils aufgeführt, nicht aber einzelne Wohngebäude. Die Stadt Leverkusen sieht nicht nur Wohngebiete, sondern bereits einzelne

	Wohngebäude als schutzbedürftig an, weshalb diese im konzeptionellen Gutachtenteil als in Planungszone 1 nicht zulässige Nutzung aufgeführt sind (vgl. Kap. 5.3.1, S. 32). Ihre Errichtung ist unter bestimmten Voraussetzungen nur in Planungszone 2 zulässig. Zudem müssen technische Schutzmaßnahmen insofern realisiert werden, als dass beispielsweise Fenster und Türen eingebaut werden, die im Ereignisfall luftdicht verschlossen werden können. Auf Zwangslüftungen sollte daher verzichtet werden (vgl. konzeptioneller Gutachtenteil, S. 21). Die Auflistung der zulässigen bzw. nicht zulässigen Nutzungen in Kapitel 5.3 (S. 53) des konzeptionellen Gutachtenteils ist ebenfalls beispielhaft und nicht abschließend. Vielmehr wird ein Rahmen vorgegeben, der Anhaltspunkte für die Schutzbedürftigkeit eines Vorhabens liefert. Zu 3) Ein Kriterium für die Schutzbedürftigkeit einer neuen Nutzung ist deren Publikumsaufkommen. Nutzungen mit einem hohen, nicht zielgerichteten (ohne Termin) Publikumsaufkommen sind als schutzbedürftig einzustufen, insbesondere, wenn die Anzahl der Mitarbeiter so gering ist, dass eine angemessene Betreuung der Besucher im Ereignisfall nicht gewährleistet werden kann. Dies trifft beispielsweise auf die in der Stellungnahme angesprochenen Fast-Food-Restaurants zu. Autowaschanlagen, Tankstellen oder Autohäuser werden im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept als nicht schutzbedürftig eingestuft, da sie ein nur geringes, zielgerichtetes Publikumsaufkommen erzeugen. Im Ereignisfall können Verkaufsräume als Fluchtmöglichkeit genutzt werden. Insbesondere bei Autohäusern ist in der Regel die Zahl der Mitarbeiter größer als die der Kunden, so dass eine angemessene Betreuung gewährleistet ist. Die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, angeführte Besucherzahl bezieht sich auf öffentlich zugängliche Gebäude. So sind bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich und für die gleichzeitige Nutzung durch maximal 100 Besucher bestimmt sind, in der Planungszone 1 zulässig, sofern auch ein Betreuungsschlüssel von 1:6 realisiert wird. Das bedeutet, im Ereignisfall muss ein Mitarbeiter 6 Besucher betreuen können. Die Formulierung im konzeptionellen Gutachtenteil hierzu war missverständlich und wurde geändert (vgl. konzeptioneller Gutachtenteil, Kap. 5.3.1). Das Kriterium „100 Besucher“ ist dem § 75 Abs. 5 Nr. 2 des Entwurfs der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen entlehnt (Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen innerhalb des Achtungsabstands eines Betriebsbereichs). Darüber hinaus wird von der Stadt Leverkusen aktuell keine Rechtsgrundlage für die Bildung konkreter Kriterien bzw. Grenzen für die Schutzbedürftigkeit von Vorhaben gesehen. Bei Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist immer im Einzelfall zu entscheiden, ob die Nutzung als schutzbedürftig einzustufen und ihre Ansiedlung innerhalb der angemessenen Abstände vertretbar ist (vgl. konzeptioneller Gutachtenteil, S. 18).

	Zu 4) Im vorliegenden gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept wird die Gliederung des Stadtgebiets in zwei Planungszonen als sinnvoll angesehen. Diese Einteilung basiert auf Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie (Abstandsgebot), welcher die Einhaltung eines angemessenen Abstands zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen fordert. Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Az.: C-53/10, Urteil vom 15.09.2011; im weiteren Verlauf kurz EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 4 C 11.11, Urteil vom 20.12.2012; im weiteren Verlauf kurz BVerwG) besagt jedoch, Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie könne nicht so ausgelegt werden, dass jedes neue Vorhaben innerhalb der angemessenen Abstände abzulehnen ist (vgl. EuGH, Rn. 42, 46). Es gilt kein Verschlechterungsverbot. Wenn im jeweiligen Einzelfall gewichtige Belange für die Zulassung sprechen, darf eine schutzbedürftige Nutzung den angemessenen Abstand unterschreiten (vgl. BVerwG, Rn. 22). Dennoch sollen Abstände dort, wo sie bereits eingehalten werden, gewahrt bleiben und für die Zukunft als langfristiges Ziel aufgestellt werden, wenn sie noch nicht umgesetzt worden sind (vgl. EuGH, Rn. 47). Insbesondere darf es nicht zu einer Schaffung neuer Gemengelagen oder dem erstmaligen Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an einen Störfallbetrieb kommen (vgl. BVerwG, Rn. 24, 34).Diese Vorgaben wurden in den ausgewiesenen Planungszonen berücksichtigt. Eine Abgrenzung der Planungszonen 1 und 2 erfolgt durch die Linie B, die sich am baulichen Bestand orientiert und die schutzbedürftigen Nutzungen abbildet, die die geringste Entfernung zum Betriebsbereich haben. Der von der Bezirksregierung Köln angesprochene in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgrundsatz ist nicht uneingeschränkt und überall anwendbar, zum Beispiel in gewachsenen Gemengelagen, wie sie insbesondere in Leverkusen-Wiesdorf rund um den CHEMPARK oder im Stadtteil Manfort um den Betriebsbereich der Dynamit Nobel GmbH vorliegen. In Leverkusen-Wiesdorf beispielsweise wäre unter der Prämisse des § 50 BImSchG eine städtebauliche Entwicklung im Hinblick auf Wohnnutzungen oder die Ansiedlung von Einzelhandel nicht mehr möglich, die Stadtentwicklung würde stagnieren bzw. mit Funktionsverlusten des Stadtteilzentrums einhergehen. Von weitergehenden Nutzungseinschränkungen, die – wie in der vorliegenden Stellungnahme empfohlen – auch die Planungszone 2 betreffen, wird daher abgesehen. Im technischen Gutachtenteil sind die angemessenen Abstände unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ermittelt worden, also vor dem Hintergrund, dass derzeit ungenutzte Flächen innerhalb der Betriebsbereiche in absehbarer Zeit bebaut werden können. Für den CHEMPARK wurde beispielsweise angenommen, dass auf den Freiflächen Anlagen mit einem für den CHEMPARK typischen Gefahrenpotential errichtet werden (vgl. technischer Gutachtenteil, Kapitel 2.4.4, S. 26). Daher ist nicht davon auszugeben, dass die Betreiber ihre störfallrelevanten Tätigkeiten zukünftig zurücknehmen. Da es nur noch sehr wenige Flächen im Leverkusener Stadtgebiet gibt, auf denen eine industrielle Nutzung zulässig ist (GI-Gebiete), kann es nicht Ziel des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts

	oder der Bauleitplanung sein, diese Nutzungen weiter einzuschränken. Im Sinne des Rücksichtnahmegebots sollen durch das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept sowohl den städtischen, schutzbedürftigen Nutzungen, als auch den Nutzungen innerhalb der Betriebsbereiche Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt werden. Die vorgeschlagene Vorgehensweise in Bezug auf weitergehende Nutzungseinschränkungen in Planungszone 2 kann nicht Gegenstand des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts sein und würde dessen Rahmen überschreiten. Der Vorschlag wird in nachgeschalteten Bauleitplanverfahren zu prüfen sein. Zu 5) Bei den rot umrandeten „Enklaven“ handelt es sich um schutzbedürftige Nutzungen mit Bestandsschutz innerhalb der Planungszone 1. Diese Nutzungen verfügen aufgrund ihrer Lage – anders als die schutzbedürftigen Nutzungen in Planungszone 2 – über nur sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten. Ob beispielsweise eine Erweiterung oder Nutzungsänderung vertretbar ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Zur Verdeutlichung dieses Aspektes wurden die Abbildungen zur Gliederung des Stadtgebietes in Planungszonen überarbeitet. Zukünftig werden diese Nutzungen mit einer Umrandung in Orange dargestellt. Die Legende wird entsprechend um „Schutzbedürftige Nutzungen mit Bestandsschutz“ ergänzt und es erfolgt eine Erläuterung der Darstellung im konzeptionellen Gutachtenteil. Von einer Einbeziehung der „Enklaven“ in Planungszone 2 wurde abgesehen, da die Linie B dann so verlaufen würde, dass bislang unbebaute Flächen, die näher am Betriebsbereich liegen als die durch Linie „B“ erfassten schutzbedürftigen Nutzungen, ebenfalls in Planungszone 2 einbezogen werden müssten. Zu 6) Bei den in Abbildung 5-1 gelb umrandeten Flächen und Nutzungen handelt es sich um schutzbedürftige betriebszugehörige Nutzungen. Es wurde festgestellt, dass sich die gelb umrandeten Flächen und Nutzungen entweder im Eigentum eines im CHEMPARK ansässigen Unternehmens befinden oder von CHEMPARK-Mitarbeitern bewohnt, besucht oder betreut werden. Im Ereignisfall ist gewährleistet, dass geschulte Personen anwesend sind, die die relevanten Schutzmaßnahmen – auch im Hinblick auf die Betreuung von Besuchern – ergreifen können. Zudem verfügt der CHEMPARK über einen Werksschutz und eine Werksfeuerwehr, die im Ereignisfall schnell eingreifen können. Im konzeptionellen Gutachtenteil wurde darauf hingewiesen, dass eine Einzelfallprüfung bzw. Neubewertung erfolgen muss, sobald eine dieser schutzbedürftigen betriebszugehörigen Nutzung geändert oder ein Gebäude durch den Eigentümer veräußert wird.

	Zu 7) Die grün schraffierten Bereiche kennzeichnen im Rahmen der Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen die schutzbedürftigen Freiflächennutzungen. In ihrer Schutzbedürftigkeit entsprechen sie dem baulichen Bestand in Planungszone 2. Eine entsprechende Formulierung wurde zur Verdeutlichung im konzeptionellen Gutachtenteil ergänzt. Zu 8) Die Aussage der Bezirksregierung Köln bedarf einer Klarstellung, da die Wahrung des Gebietscharakters nicht das zentrale Kriterium, sondern eines von mehreren Kriterien ist, die für die Zulässigkeit einer neuen schutzbedürftigen Nutzung innerhalb der Planungszone 2 sprechen. So müssen gewichtige Gründe für die Ansiedlung sprechen und die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen darf sich nicht (signifikant) erhöhen. Zudem ist der Gebietscharakter (im Sinne der Baunutzungsverordnung) zu wahren und am Vorhaben müssen technische und ggf. organisatorische Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Der konzeptionelle Gutachtenteil wurde zur Verdeutlichung um die Formulierung ergänzt, dass bei der Neuansiedlung zum einen die sozioökonomischen Faktoren überwiegen müssen und zum anderen die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen sich nicht (signifikant) erhöhen darf. Der Hinweis der Bezirksregierung Köln, dass eine sich ansonsten von der Art der baulichen Nutzung in das Baugebiet einfügende Vorhaben bzgl. seiner Schutzbedürftigkeit unzulässig sein kann, ist richtig und wird einzelfallbezogen zu prüfen sein. Dies ist aber nicht im vorliegenden gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept zu leisten. Im Einzelfall kann sich auch aus § 15 BauNVO ergeben, dass ein Vorhaben unzulässig ist. So kann es passieren, dass das Bauvorhaben Belästigungen und Störungen ausgesetzt sein würde, die aus der Umgebung kommen und für die angedachte Nutzung unzumutbar sind. Im bauordnungsrechtlichen Verfahren ergibt sich eine Prüfpflicht auch aus § 16 BauO NRW. Zu 9) Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und zukünftig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung und auch in Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es ist eine Konsequenz aus dem gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept (und damit aus der Rechtsprechung), dass in jedem Einzelfall geprüft wird, ob durch das Vorhaben ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB entsteht. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Zu 10) Die Notwendigkeit einer Bestätigung der Linie B mittels städtebaulicher Verträge wird derzeit nicht gesehen. Die Linie B orientiert sich an der tatsächlich vorhandenen Bebauung und grenzt die den Betriebsbereichen nächst gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen gegenüber der aktuell von schutzbedürftigen Nutzungen freien Planungszone 1 (Ausnahme: „Enklaven“ mit Bestandsschutz“) ab. Es handelt sich dabei um eine Abgrenzung, die nicht seitens der Betreiber, sondern städtischerseits einzuhalten ist. Denn schutzbedürftige Nutzungen dürfen gemäß Rechtsprechung nicht näher an einen Betriebsbereich heranrücken. Ein bereits bestehender Abstand muss eingehalten werden (vgl. BVerwG, Rn. 34). Zu 11) Die Suche nach geeigneten Flächen würde den Rahmen des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts überschreiten und sollte der vorbereitenden und ggf. der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten sein. Im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen sind nur wenige Industriegebiete (GI) dargestellt. Die Ansiedlung weiterer oder die Erweiterung bestehender Störfallbetriebe wäre grundsätzlich nur an wenigen Standorten möglich. Zu 12) Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) war bis zum 31.05.2015 in nationales Recht umzusetzen. Da die Umsetzung in Deutschland nicht fristgerecht erfolgt ist, gilt die Richtlinie – allerdings nur in Teilen – unmittelbar. Ein Bereich, der unmittelbar wirksam ist, ist die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Art. 15 Abs. 1 c Seveso-III-Richtlinie gibt vor, dass der Öffentlichkeit frühzeitig die Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich auf neue Entwicklungen (Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen) in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben beziehen, wenn dadurch das Risiko eines schweren Unfalls oder die Unfallfolgen verschlimmert werden. Die Information kann durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Weg erfolgen (Art. 15 Abs. 2 Seveso-II-Richtlinie). Während der technische Gutachtenteil der Ermittlung der angemessenen Abstände auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) dient, sind die neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft der Störfallbetriebe Gegenstand des konzeptionellen Gutachtenteils. Der konzeptionelle Gutachtenteil stellt eine Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie (Abstandsgebot) und somit der aktuellen Rechtsprechung zu dessen Auslegung dar. Es wird eine Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen vorgenommen, die ein Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an einen Betriebsbereich verhindert und zugleich Aussagen ermöglicht,

	ob ein neues Vorhaben am angedachten Standort grundsätzlich zulässig ist. Zur Ermittlung der privaten und öffentlichen Belange wurde im Rahmen der Erstellung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts ein Beteiligungsverfahren analog einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Nach Beschluss als gemeindliches Entwicklungskonzept wird das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept zu jedermanns Einsicht bereitgestellt (auch digital auf der städtischen Internetseite www.leverkusen.de). Diese Vorgehensweise wird von der Stadt Leverkusen als geeigneter Weg angesehen, die Öffentlichkeit über die „Seveso-II-Problematik“ auch im Hinblick auf zukünftige Baugenehmigungsverfahren zu informieren. In Einzelfällen kann aufgrund derzeit noch nicht abschätzbarer Auswirkungen natürlich eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich werden.
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Der Äußerung wird teilweise gefolgt. Zu 7) wurde eine entsprechende Formulierung zur Verdeutlichung im konzeptionellen Gutachtenteil ergänzt. Zu 8) wurde im konzeptionellen Gutachtenteil zur Verdeutlichung die Formulierung ergänzt, dass bei der Neuansiedlung zum einen die sozioökonomischen Faktoren überwiegen müssen und zum anderen die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen sich nicht (signifikant) erhöhen darf. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

T 3	Blütenstadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen

Blütenstadt Leichlingen
Der Bürgermeister

1 STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am:
07.05.15 9-10 Uhr
FB: Az.:

Stadtverwaltung • Postfach 16 65 • 42787 Leichlingen (Rheinland)

Stadtverwaltung Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
z. Hd. Herr Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Baudezernat	Bauordnung / Planung
Hausanschrift	Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen
Bearbeiter(in)	Miriam Uebber
Telefon	(02175) 992 - 173
E-Mail	miriam.uebber@leichlingen.de
Fax	(02175) 992 - 201
Öffnungszeiten	(sofern nicht anders vereinbart)
Montag	08:30 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	
61.01-bau	15.04.2015	63/Ue	29. April 2015

Öffentliche Auslegung des Gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts
Information und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des Seveso-II-Konzepts.

Da die Belange der Stadt Leichlingen vom o.g. Konzept nicht berührt werden, werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Uebber

(Uebber)

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 370 300 016
BIC: COKSDE33XXX
IBAN: DE61370502990370300016

Volksbank Rhein Wupper
BLZ 375 600 92
Konto 150 266 8010
BIC: GENODED1RWL
IBAN: DE71375600921502668010

Umsatzsteuer-Nr.
230 / 5746 / 0850

Gläubiger-ID
DE4102000000304005

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 4	Industrie- und Handelskammer zu Köln, Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg, An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Stadtplanung und Bauaufsicht
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
|

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-903 | +49 2171 4908-909

Datum
3. Juni 2015

–

Erstellung eines Konzeptes für die Stadtentwicklung unter dem Aspekt des § 50 BImSchG und Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie (Seveso-II-Konzept)
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt die Erstellung des Konzeptes für die Stadtentwicklung unter dem Aspekt des § 50 BImSchG und Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie.

Die Herleitung des Seveso-II-Konzeptes ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und bietet Planungssicherheit sowohl für bestehende und neue Unternehmen, die als Störfallbetriebe einzuordnen sind, sowie für weitere wirtschaftliche Entwicklungen innerhalb der beiden definierten Planungszonen.

Wir empfehlen daher dem Rat der Stadt Leverkusen, das vorliegende Konzept zu verabschieden und haben keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent I Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg

Industrie- und Handelskammer zu Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen | Internet: www.ihk-koeln.de
Tel. +49 2171 4908-0 | Fax +49 2171 4908-909

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 5	Rheinisch-Bergischer Kreis, Amt 67, Am Rübezahlweg 7, 51469 Bergisch Gladbach

E. 09/06.15

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
Herr Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

2 STADT LEVERKUSEN Eingegangen am: 09.06.15 10-11 Uhr
FB: Az.:

Dienststelle: Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, Block B, 3.Etage
Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung
Buslinien: 227, 400
Haltestelle Kreishaus
Bearbeiterin: Fr. Filz
Mo. - Fr., 7:30 - 12:00 Uhr
Telefon: 02202 / 13 2377
Telefax: 02202 / 13 104020
E-Mail: Bauleitplanung@rbk-online.de
Unser Zeichen:
Datum: 02.06.2015

Stadt Leverkusen, Gesamtstädtische Seveso-II-Konzept "Gesamtstädtische Seveso-II-Konzept"
hier: Offenlage 03.06.2015

Sehr geehrte(r) Herr Bauerfeld,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde:

Fehlanzeige.

Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:

Das Plangebiet befindet sich auf Fläche der Stadt Leverkusen.

Eine Betroffenheit des Artenschutzes des RBK's wird bei hier betroffener Aufstellung des Konzepts nicht erwartet.

Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) **und Verkehr:**
- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

In Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde sehe ich die Aufgabenbereiche der Sachgebiete Kreisstraßen und Verkehrslenkung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Filz

Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach | Telefonzentrale: 02202 - 130 | Zentrales Fax: 02202 - 13 26 00 | Zentrale E-Mail: info@rbk-online.de | Internet: www.rbk-online.de | Kreissparkasse Köln Kto. 311 001 206, BLZ 370 502 99 | Postbank Köln Kto. 16 830 504, BLZ 370 100 50

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 6	Stadt Leverkusen, FB Umwelt, Untere Wasserbehörde

323-mar 11.05.2015
Frau Marschollek
☎ 3215
3229 od. 3202

61
Frau Sikorski

Stellungnahme zum Gesamtstädtischen SEVESO-II-Konzept

Mit der vorhandenen und historisch gewachsenen Gemengelage von Industrienutzungen und sensibler Nutzung(Wohnbebauung) besteht die Anforderung, Störfallbetriebe zu überwachen bzw. das Entwicklungspotential einzuschätzen und ggf. zu beschränken (Abstandserlass).
In diesem Zusammenhang ist mir das gesamtstädtische SEVESO-II-Konzept zur Prüfung, Bewertung und Stellungnahme vorgelegt worden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich bezugnehmend auf den §50 des BImSchG unter dem Aspekt der schutzbedürftigen Gebiete bzw. der Einflussnahme von Störfällen auf besonders schützenswerte Bereiche wie folgt Stellung:

1. Planungsgebiet – Betriebsbereich Dynamit Nobel

Dieses Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Schutzgebieten der Wasserwirtschaft (Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete).
Auf dem Grundstück des Betriebsbereiches Dynamit Nobel befinden sich allerdings zahlreiche Grundwassermessstellen, die der Überwachung und Kontrolle des Grundwasserkörpers dienen.
Die Grundwassermessstellen sind grundsätzlich vor Beschädigungen zu schützen, ebenso ist die Sicherstellung der Daten für das Grundwassermonitoring zu gewährleisten. Die Vorgaben und Festlegungen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

2. Planungsgebiet – Betriebsbereich Chempark

Dieses Plangebiet befindet sich an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rhein sowie im hochwassergefährdeten Bereich. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben aus der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie bezüglich der Gefährdungsabschätzung sowie der erforderlichen Schutzmaßnahmen umzusetzen.
Auf dem Grundstück des Betriebsbereiches des Chempark befinden sich allerdings zahlreiche Grundwassermessstellen, die der Überwachung und Kontrolle des Grundwasserkörpers dienen.
Die Grundwassermessstellen sind grundsätzlich vor Beschädigungen zu schützen, ebenso ist die Sicherstellung der Daten für das Grundwassermonitoring zu gewährleisten. Die Vorgaben und Festlegungen aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

Hinweise:

Die Entwürfe der Pläne zur EU- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Hochwasserrisiko-Management- Richtlinie -(HWRMRL) der Europäischen Union liegen öffentlich aus.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung/ Abgabe einer Stellungnahme läuft noch bis 30.06.2015.

Auf der Flussgebiete NRW Seite unter nachfolgendem Link sind der Bewirtschaftungsplan und der Hochwasserrisikomanagementplan einsehbar.

Link:
http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Hauptseite

Gez. Marschollek

Anlagen:
Übersichtskarte Chempark, Dynamit Nobel

SEVESO II Konzept

Betriebsbereich Chempark

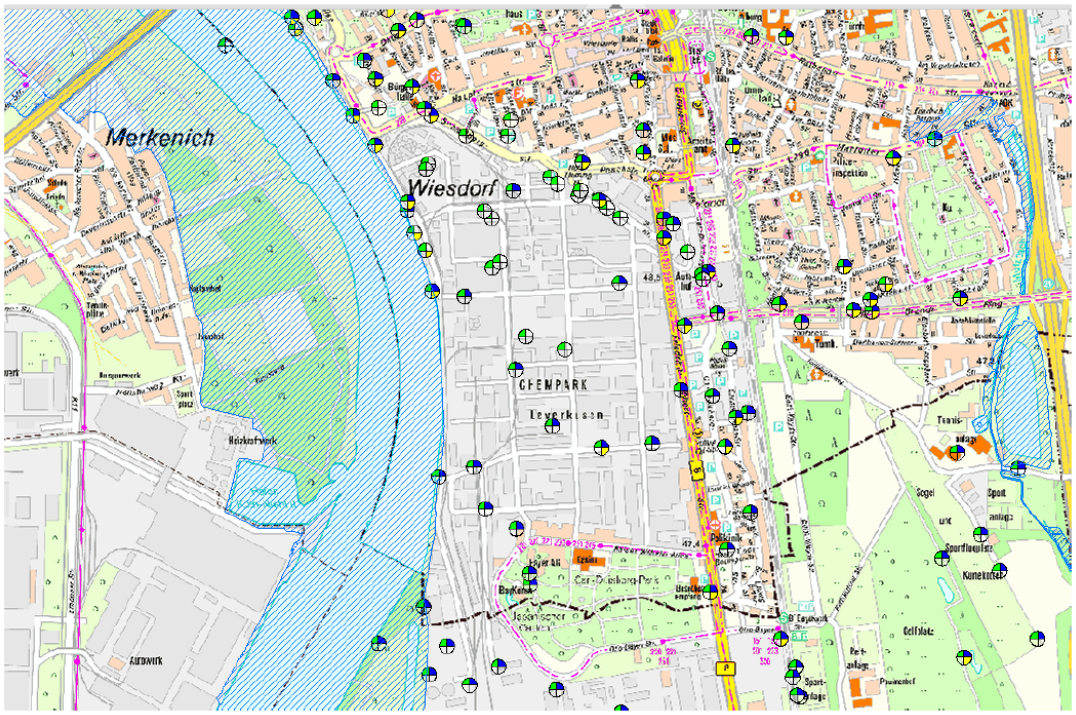

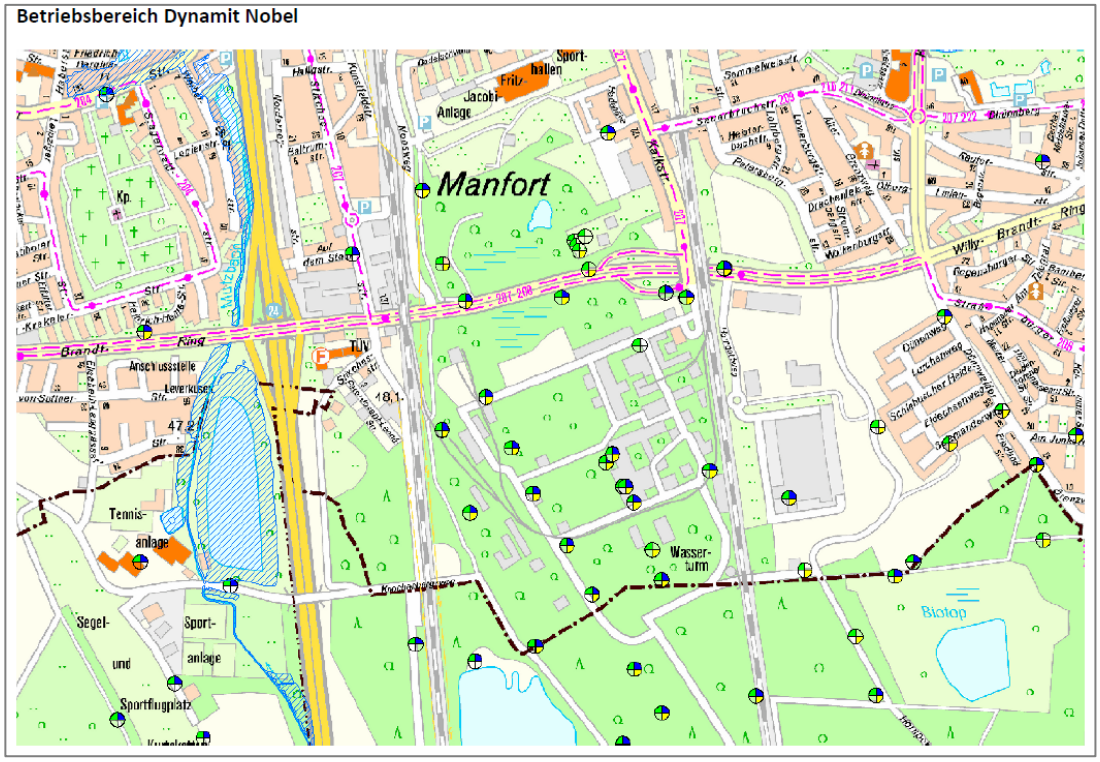

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1)

Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und zukünftig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung und auch in Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es handelt sich dabei um eine informelle Planung, deren verbindliche Umsetzung den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten bleibt. Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept gilt nicht für bestehende städtebauliche Situationen, sondern nur für neue Entwicklungen bzw. die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der angemessenen Abstände. Mit der Erarbeitung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts sind keine Eingriffe in Wasserschutzgebiete, hochwassergefährdete Bereiche o. ä. verbunden.

Die Untere Wasserbehörde (UWB) weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Betriebsbereich und im gutachterlich ermittelten angemessenen Abstand der Dynamit Nobel GmbH Grundwassermessstellen vorhanden sind (vgl. Anlage zur Stellungnahme). Die Ermittlung des angemessenen Abstands erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18), dessen Abstandsempfehlungen sich explizit nur auf das Schutzgut Mensch bzw. dessen Leben und körperliche Unversehrtheit richtet. Als schutzbedürftig gelten z. B. Gebiete, die der Vogelschutzrichtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder nationalen Landschaftsschutz-

	gebietsregelungen unterliegen, wie auch Gewässer, die unter die EU-Wasserrahmenrichtlinie fallen (vgl. KAS-18, S. 6). Aus diesem Grund werden im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept Grundwassermessstellen, Trinkwasserschutzgebiete, hochwassergefährdete Bereiche etc. nicht betrachtet. Zu 2) Im Hinblick auf den CHEMPARK weist die UWB in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass aufgrund des benachbarten festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Rheins und der Lage im hochwassergefährdeten Bereich die Vorgaben der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie umzusetzen sind. Diese Vorgaben sind durch die Betreiber der Störfallbetriebe und die Genehmigungsbehörde (im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) zu berücksichtigen. Für die Erarbeitung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts sind diese Belange nicht relevant, weil damit keine Eingriffe in Wasserschutzgebiete, hochwassergefährdete Bereiche o. ä. verbunden sind. Es handelt sich um eine informelle Planung, die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Die verbindliche Umsetzung der Inhalte des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts erfolgt durch die förmlichen Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und in Baugenehmigungsverfahren. Die UWB sagt in ihrer Stellungnahme aus, dass im Betriebsbereich und im gutachterlich ermittelten angemessenen Abstand des CHEMPARK Grundwassermessstellen vorhanden sind (vgl. Anlage zur Stellungnahme). Die Ermittlung des angemessenen Abstands erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18), dessen Abstandsempfehlungen sich explizit nur auf das Schutzgut Mensch bzw. dessen Leben und körperliche Unversehrtheit richtet. Als schutzbedürftig gelten z. B. Gebiete, die der Vogelschutzrichtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder nationalen Landschaftsschutzgebietsregelungen unterliegen, wie auch Gewässer, die unter die EU-Wasserrahmenrichtlinie fallen (vgl. KAS-18, S. 6). Aus diesem Grund werden im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept Grundwassermessstellen, Trinkwasserschutzgebiete, hochwassergefährdete Bereiche etc. nicht betrachtet.
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 7	Stadt Leverkusen, FB Umwelt, Untere Landschaftsbehörde

322-15.05-ko 28. Mai 2015
Herr Kossler
☎ 406 32 47
406 32 02

Fachbereich 612 – Frau Sikorski
über
322- Frau Beier Witte

Seveso-II-Konzept
- Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde

Stellungnahme aus der Sicht des Natur- und Artenschutzes

1. Betriebsbereich Chempark mit Entsorgungszentrum Chempark in Bürrig

Der Betriebsbereich des Chempark mit den dargestellten Planungszonen betrifft im Wesentlichen keine Leverkusener Naturschutzgebiete. Es handelt sich überwiegend um Industrie- und Siedlungsgebiete. Hier sind die siedlungsbegleitenden planungsrelevanten und besonders geschützten Tierarten zu erwarten (beispielsweise Wanderfalke, Turmfalke, Zwergfledermaus, Zauneidechse etc.). Der Rhein mit seiner Aue stellt einen wesentlichen Zugkorridor für Vogelarten dar. Im Norden der Planungszone 2 bezieht die begrenzende Linie die Dhünn mit ein. Diese Linie inkludiert den westlichsten Abschnitt des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach". Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Landschaftsplanes wird die Dhünn aufgrund des besonderen faunistischen Artenspektrums durchgehend im Stadtgebiet als NSG ausgewiesen. Eine Gefährdung des europäischen FFH-Schutzgebietes muss verhindert werden.

2. Betriebsbereich Dynamit Nobel

Der Betriebsbereich der Dynamit Nobel GmbH inkludiert im Betriebsbereich das Naturschutzgebiet ‚Kiesgrube am Südring'. In der Planungszone 1 liegt das Schutzgebiet ‚Sonnecksee', das im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Landschaftsplanes als NSG ausgewiesen werden soll. Das ebenfalls in der Planungszone 1 liegende Schutzgebiet ‚Bullenwiese' mit natürlicher Düne stellt ein Relikt der Heideterrasse zwischen Dünnwald und Benrath dar. Dieser Lebensraumkomplex beherbergt zahlreiche besonders geschützte und planungsrelevante Tierarten. Im Nordosten bezieht die Linie „A" die Dhünn in Höhe des Klinikums mit ein. Sie ist hier aufgrund des besonderen faunistischen Artenspektrums als FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach" ausgewiesen. Eine Gefährdung des europäischen FFH-Schutzgebietes muss verhindert werden.

gez. Kossler

	<u>Hinweis des Fachbereichs Umwelt im Rahmen der Fachbereichsbeteiligung zum Gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept:</u> Im Konzeptionellen Gutachten des TÜV Rheinland vom 18.02.2015 wird auf den Seiten 10/11 graphisch mit den Abbildungen 2-1 und 2-2 ein Entwicklungsradius für die Betriebsbereiche gutachterlich dargestellt und als angemessener Abstand unter Berücksichtigung einer weiteren Entwicklung festgelegt. Grundlage bildet hier lt. Technischem Gutachten des TÜV Rheinland vom 07.11.2014 unter Ziff. 2.3.4 die planerische Grenze nach FNP bezogen auf die vorhandene Wohnbebauung. Eine Betrachtung der unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen Gebiete – hier Landschaftsschutzgebiete – nach § 50 S.1 BImSchG ist nicht ausgeführt. Bezogen auf den Betriebsbereich Entsorgungszentrum CHEMPARK findet durch diesen Ansatz eine flächenhafte Überschneidung mit naturschutzfachlich wertvollen Flächen sowie Teilbereichen von Dhünn und Wupper, die zukünftig durchgängig als FFH-Gebiete ausgewiesen werden können, statt. Ausweislich des Technischen Gutachtens auf Seite 17/18 tangieren die angemessenen Achtungsabstände umliegende schutzbedürftige Nutzungen i.S. des § 50 BImSchG außerhalb des Betriebsbereiches ausdrücklich nicht. Seitens der Bayer Real Estate GmbH als Grundstückseigentümerin wird bereits im Zuge der Bereitstellung von Ausgleichsflächen für den Neubau der BAB 1 auf diese Konfliktsituation verwiesen und erhebliche Bedenken geäußert. Begründet wird dies u.a. mit einem objektiv nicht zu quantifizierbaren Risikopotential in der Standortentwicklung bei Folge- bzw. Neuanlagengenehmigungen durch zusätzliche europa- und naturschutzrechtliche Pflichten. Insofern besteht m.E. die Notwendigkeit der rechtlichen Prüfung, ob die Festlegung der Entwicklungszonen auf die schutzbedürftigen Nutzungen nach § 50 BImSchG in Form von Landschafts- und Naturschutzgebieten inklusive den Gewässern zulässig ist. Dieser Fragestellung muss auch mit Blick auf die qualitativen Verbesserungen der o.g. Flächen durch den neu aufzustellenden Landschaftsplan begegnet werden.
	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1) Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und zukünftig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung und auch in Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es handelt sich um eine informelle Planung, deren verbindliche Umsetzung den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten bleibt. Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept gilt nicht für bestehende städtebauliche Situationen, sondern nur für neue Entwicklungen bzw. die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen innerhalb der angemessenen Abstände. Mit der Erarbeitung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG (Seveso-II-Richtlinie, zuletzt geändert 2003) besagt, dass zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Gebieten ein angemessener Abstand gewahrt bleiben muss und dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen zu ergreifen sind,

um eine Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung zu verhindern. Dieser Artikel wurde in § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt. Demnach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die Auswirkungen eines Störfalls auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zu den schutzbedürftigen Gebieten zählen auch unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) ist zu entnehmen, dass im angemessenen Abstand (unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsbereichs) des CHEMPARK im Wesentlichen keine Naturschutzgebiete liegen. Die Planungszone 2 tangiert jedoch die Dhünn, die in diesem Bereich als FFH-Gebiet festgesetzt ist. Die ULB weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Dhünn im Rahmen der anstehenden Neuaufstellung des Landschaftsplans aufgrund der hier vorkommenden wertgebenden Arten durchgehend im Stadtgebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen soll. Dies betrifft sowohl Bereiche im angemessenen Abstand des CHEMPARK als auch des Entsorgungszentrums in Bürrig.

Ergänzend ist anzuführen, dass die Landschaftsschutzgebiete entlang der Wupper nördlich des Entsorgungszentrums in Bürrig aufgrund der dort vorkommenden Arten ebenfalls als naturschutzwürdig anzusehen sind. Diese Flächen liegen im angemessenen Abstand des Entsorgungszentrums.

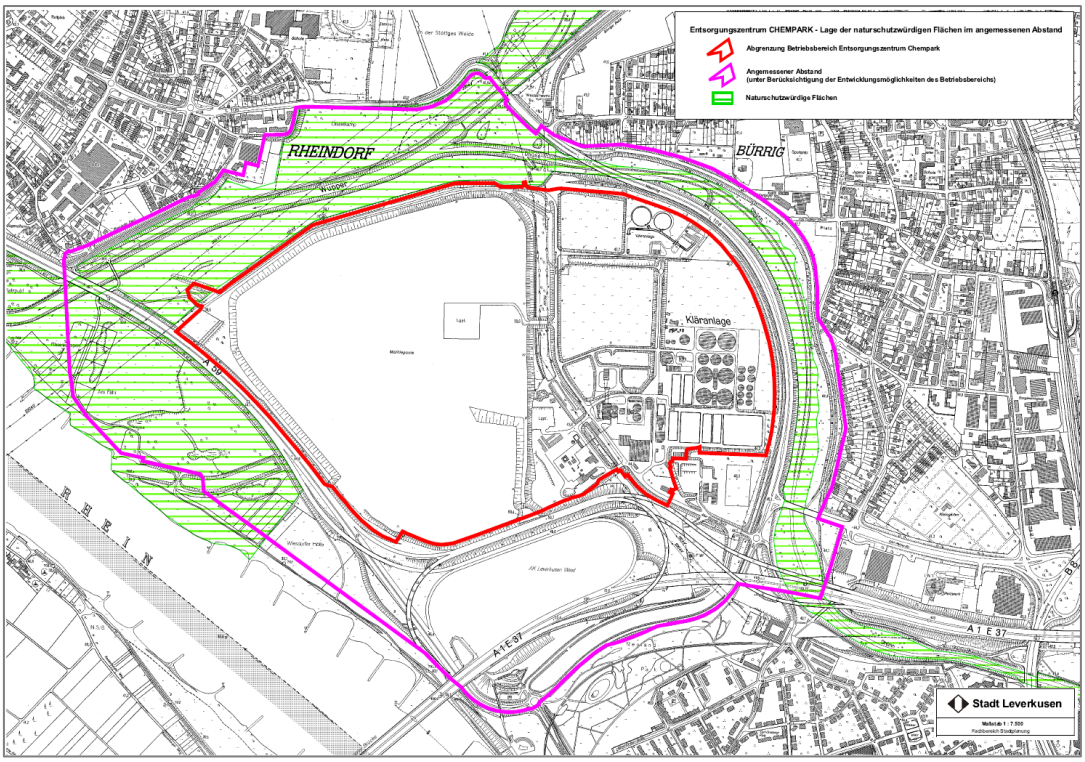

Die Überschneidung von angemessenen Abständen und Schutzgebieten kommt dadurch zustande, dass der angemessene Abstand eines Betriebsbereichs auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) ermittelt wird, dessen Abstandsempfehlungen sich explizit nur auf

das Schutzgut Mensch bzw. dessen Leben und körperliche Unversehrtheit, nicht aber andere nach § 50 Satz 1 BImSchG schutzbedürftige Gebiete beziehen. Als schutzbedürftig gelten z. B. Gebiete, die der Vogelschutzrichtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder nationalen Landschaftsschutzgebietsregelungen unterliegen, wie auch Gewässer, die unter die EU-Wasserrahmenrichtlinie fallen (vgl. KAS-18, S. 6). Aus diesem Grunde werden im technischen Gutachtenteil unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle Gebiete nicht betrachtet bzw. aufgeführt.

Die Seveso-II-Thematik soll fachplanerisch bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans betrachtet werden. Artenschutzrechtliche Belange werden – soweit notwendig – bereits heute bei der Ansiedlung oder (wesentlichen) Änderung einer Störfallanlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 16 BImSchG betrachtet und bewertet.

Zu 2)

Die ULB weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im angemessenen Abstand der Dynamit Nobel GmbH das Naturschutzgebiet „Kiesgrube am Südring“ sowie der Sonnecksee liegen, der im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans aufgrund seiner Wertigkeit als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll.

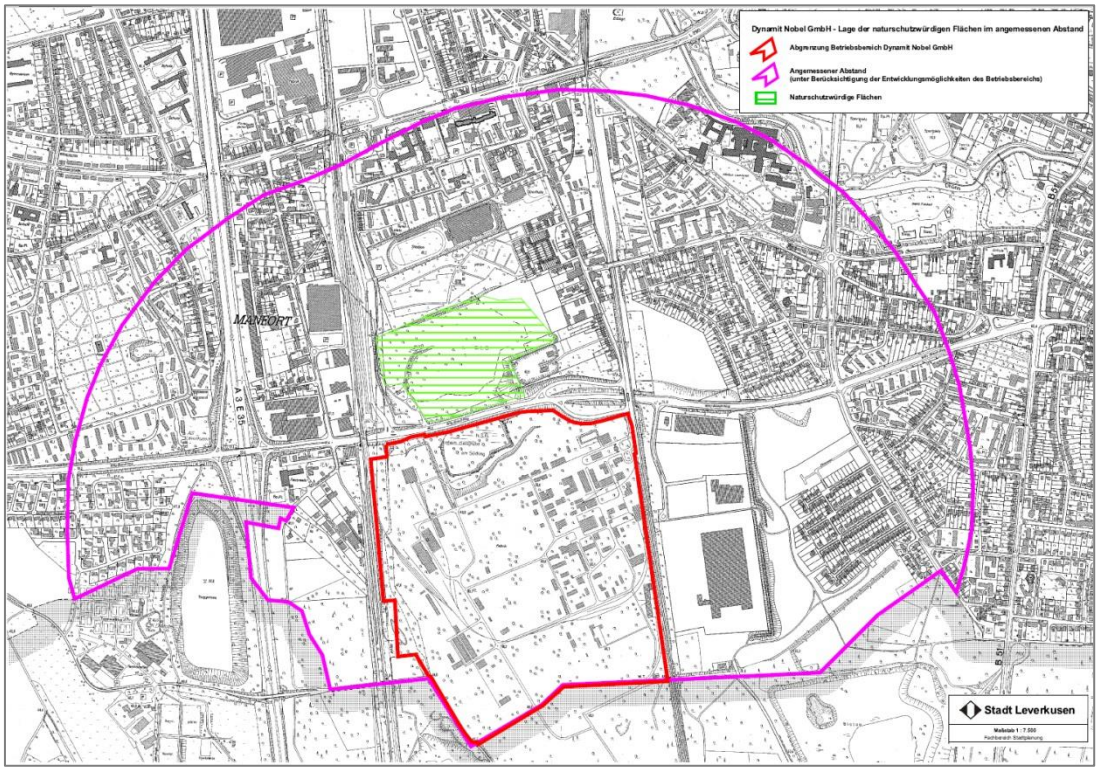

Die Überschneidung von angemessenen Abständen und Schutzgebieten kommt dadurch zustande, dass der angemessene Abstand eines Betriebsbereichs auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) ermittelt wird, dessen Abstandsempfehlungen sich explizit nur auf das Schutzgut Mensch bzw. dessen Leben und körperliche Unversehrtheit, nicht aber andere nach § 50 Satz 1 BImSchG schutzbedürftige Gebiete be-

	ziehen. Als schutzbedürftig gelten z. B. Gebiete, die der Vogelschutzrichtlinie, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder nationalen Landschaftsschutzgebietsregelungen unterliegen, wie auch Gewässer, die unter die EU-Wasserahmenrichtlinie fallen (vgl. KAS-18, S. 6). Aus diesem Grunde werden im technischen Gutachtenteil unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle Gebiete nicht betrachtet bzw. aufgeführt. Die Seveso-II-Thematik soll fachplanerisch bei der Neuaufstellung des Landschaftsplans betrachtet werden. Artenschutzrechtliche Belange werden – soweit notwendig – bereits heute bei der Ansiedlung oder (wesentlichen) Änderung einer Störfallanlage im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 16 BImSchG betrachtet und bewertet.
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 8	LANUV NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Stadt Leverkusen
Stadtverwaltung
Postfach 101140
51311 Leverkusen

Auskunft erteilt:
Dr. Norbert Wiese
Direktwahl 1940
Fax 1910
norbert.wiese@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen 75-Ws-5044
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom: 15.04.2015
Ihr Aktenzeichen: 61.01-ba
u
Datum: 11.06.2015

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Essen (1), Wallneyer Str. 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Hbf Essen mit U 11 bis
"Messe West/Süd, GRUGA",
weiter mit Bus 142 Richtung
Kettwig bis Haltestelle
"Wetteramt/LANUV"

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
Helaba
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADEDD
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

Öffentliche Auslegung des Gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts – Information und Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1) gemäß Ihrem Schreiben vom 15.04.2015 wird zum gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept aus Sicht des LANUV unter Störfallgesichtspunkten wie folgt Stellung genommen. Notwendige Hinweise sind eingerückt dargestellt.
Das Konzept besteht im Wesentlichen aus dem „Technischen Gutachten – Einzelfallbetrachtungen nach dem Leitfaden KAS-18 – für Betriebsbereiche im Stadtgebiet Leverkusen“ und dem „Gesamtstädtischen Gutachten der Stadt Leverkusen“. Eine Durchsicht des Technischen Gutachtens ergibt, dass bei der Ermittlung der angemessenen Abstände der Leitfaden KAS-18 zugrunde gelegt wurde. Nachvollziehbar werden die Auswirkungen toxischer Stoffe als abdeckend und damit endgültig abstandsbestimmend angesehen. Die Auswirkungen von Bränden und Explosionen werden hier nicht betrachtet, finden allerdings im konzeptionellen Gutachten ihren Niederschlag.
Im Rahmen der möglichen Prüftiefe sind im technischen Gutachten keine wesentlichen Defizite aufgefallen. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass in der Kürze der Zeit eine Detailprüfung der Szenarien z. B. auf rechnerische Richtigkeit nicht erfolgen konnte.

2) Das Gesamtstädtische Gutachten beschreibt die beabsichtigte Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit den Planungszonen 1 und 2.
Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll nach den Aussagen im Gutachten als gemeindliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden und wird damit die Grundlage der künftigen Bauleitplanung bilden. Wesentlicher Bestandteil ist, dass die Betriebsbereiche

3)	sich künftig nicht über die im technischen Gutachten ermittelten angemessenen Abstände hinaus entwickeln. Seite 2 / 11.06.2015 Im ersten Ansatz wird eine Planungszone 1 definiert, die heute frei von schutzwürdigen Nutzungen ist. Allerdings werden bereits vorhandene Nutzungen wie Autohäuser, Tankstellen oder Autovermietungen aufgrund vorhabenbezogener Kriterien als nicht schutzbedürftig eingestuft.
4)	Es ist darauf hinzuweisen, dass hierfür keine allgemein anerkannten Kriterien bekannt sind. Zumindest bei Tankstellen und Autohäusern wäre kritisch zu hinterfragen, ob die Einstufung vertretbar ist.
	Mögliche Auswirkungen von Bränden und Explosionen wurden in einem ergänzenden technischen Gutachten betrachtet und liegen damit als Erkenntnisquelle für die weitere Planung vor.
5)	Das ergänzende technische Gutachten ist den Unterlagen nicht beigefügt und entzieht sich damit einer Bewertung.
	Im Kap. 5.3 wird ausgeführt, unter welchen Bedingungen schutzwürdige Nutzungen in den Planungszonen zulässig sind. In der Planungszone 1 sollen auch in Zukunft grundsätzlich keine schutzwürdigen Nutzungen zulässig sein.
6)	Allerdings soll dies nicht für öffentlich zugängliche Gebäude für die gleichzeitige Nutzung von bis zu 100 Besuchern gelten. Es ist nicht ersichtlich, aus welcher Literatur dieses Kriterium abgeleitet wird. In der Arbeitshilfe der FK Städtebau der Bauministerkonferenz vom 11. März wird eine derartige Einschränkung nicht formuliert. Es ist sehr fraglich, ob dieses Kriterium mit den Zielen der Seveso-II- bzw. Seveso-III-Richtlinie vereinbar ist und somit vor Gericht Bestand hätte.
	Hinsichtlich der Planungszone 2 wird ausgeführt, dass die Ansiedlung schutzwürdiger Nutzungen unter bestimmten Bedingungen zulässig sein soll. Hierzu zählen auch vorhabenspezifische Bedingungen, d.h. Schutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Nutzung. Im weiteren Verlauf werden allerdings keine Maßnahmen aufgeführt, die über das übliche Niveau hinausgehen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Zulassung schutzwürdiger Nutzungen eher die Regel als die Ausnahme sein soll. Explizit wird eine Nachverdichtung als erwünscht bezeichnet.

7)	Diese Herangehensweise ist aus hiesiger Sicht mit der Seveso-II-Richtlinie nicht vereinbar. Selbstverständlich muss die Ansiedlung schutzwürdiger Nutzungen in der Planungszone 2 möglich sein, sollte aber die Ausnahme bleiben bzw. nur erfolgen, wenn vorhabenbezogene Maßnahmen, die deutlich über das übliche Maß hinausgehen, oder gewichtige sozioökonomische Gründe dafür sprechen. Es ist zu bedenken, dass eine signifikante Nachverdichtung die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen erhöht und damit die Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden im Ereignisfall erschwert. Seite 3 / 11.06.2015 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag (Dr. Norbert Wiese)
	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1) Die in das technische Gutachten eingeflossenen Teilgutachten zu den einzelnen Betriebsbereichen (einschließlich Szenarien) wurden durch die mit der Ermittlung der angemessenen Abstände beauftragten TÜV Rheinland Industrie Service GmbH als nach § 29 a BImSchG anerkannten Sachverständigen vor ihrer Freigabe der Bezirksregierung Köln zur Prüfung vorgelegt, die ihrerseits das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) beteiligt hat. Zu 2) Das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept soll als gemeindliches Entwicklungskonzept durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen und zukünftig gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Bauleitplanung und auch in Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Es handelt sich bei dem gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept um eine informelle Planung, deren verbindliche Umsetzung den förmlichen Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und sonstigen städtebaulichen Instrumenten vorbehalten bleibt. Die missverständliche Formulierung „soll gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als gemeindliches Entwicklungskonzept beschlossen werden“ wurde im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept entsprechend dem 1. Absatz zu 2) geändert. Während der technische Gutachtenteil der Ermittlung der angemessenen

	Abstände auf Grundlage des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18) dient, stellt der konzeptionelle Gutachtenteil eine Umsetzung des Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie (Abstandsgebot) und somit der aktuellen Rechtsprechung zu dessen Auslegung dar. Zu nennen sind das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Az.: C-53/10, Urteil vom 15.09.2011; im weiteren Verlauf kurz EuGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (Az.: 4 C 11.11, Urteil vom 20.12.2012; im weiteren Verlauf kurz BVerwG) im so genannten „Mücksch-Fall“ (Anmerkung: Ansiedlung eines bereits positiv beschiedenen Gartenmarktes im unbeplanten baulichen Innenbereich in nur 250 m Entfernung von einem Betriebsbereich). Auf Grundlage der Rechtsprechung zur Auslegung des Abstandsgebots wird im konzeptionellen Gutachtenteil eine Gliederung des Stadtgebiets, welches innerhalb der gutachterlich ermittelten angemessenen Abstände liegt, in Planungszonen vorgenommen. In den Planungszonen 1 und 2 sind Nutzungseinschränkungen regelmäßig zu erwarten. Aussagen zur Zulässigkeit bzw. Vertretbarkeit eines Vorhabens innerhalb der Planungszonen können bereits bei der Vorprüfung getroffen werden. Durch die Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen wird auch dem in § 34 Abs. 1 BauGB formulierten Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Rechnung getragen. So dürfen in Planungszone 1 zukünftig keine schutzbedürftigen Nutzungen mehr angesiedelt werden, um ein erstmaliges Heranrücken an den Betriebsbereich zu verhindern. Diese Nutzungseinschränkungen dienen zum einen dem Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen im Ereignisfall. Zudem sollen die Entwicklungsmöglichkeiten der Betreiber, welche bereits bei der Ermittlung der angemessenen Abstände berücksichtigt worden sind, nicht eingeschränkt werden. Im Umkehrschluss sollen sich die Betriebsbereiche nur in einem Umfang weiterentwickeln können, dass sich die ermittelten angemessenen Abstände (einschließlich Entwicklungsmöglichkeiten) nicht vergrößern. Durch Entwicklungen innerhalb der Betriebsbereiche muss die Stadtentwicklung möglich und zulässig bleiben. Zu 3) Die in der Stellungnahme des LANUV aufgeführten Nutzungen (Tankstellen, Autohäuser) werden im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept als nicht schutzbedürftig eingestuft, da sie ein nur geringes, zielgerichtetes Publikumsaufkommen erzeugen. Im Ereignisfall können Verkaufsräume als Fluchtmöglichkeit genutzt werden. Insbesondere bei Autohäusern ist in der Regel die Zahl der Mitarbeiter größer als die der Kunden, so dass eine angemessene Betreuung gewährleistet ist. Zu 4) Das technische Gutachten zur Ermittlung und Berechnung von Störablaufszenarien hinsichtlich möglicher Brand- und Explosionsereignisse für den nördlichen Bereich des CHEMPARK Leverkusen hat zum Ergebnis, dass nur in drei Bereichen Auswirkungen durch Brandereignisse (Wärmestrah-

	lung) außerhalb des Betriebsbereichs entstehen können. Eine neue Festlegung der Linie B ist nicht erforderlich. Die Ergebnisse dieses technischen Ergänzungsgutachtens sind in den konzeptionellen Gutachtenteil eingeflossen. Zu 5) Die Gliederung des Stadtgebiets in Planungszonen basiert auf dem in Art. 12 Abs. 1 Seveso-II-Richtlinie formulierten Abstandsgebot und der aktuellen Rechtsprechung zu dessen Auslegung. Die Forderung nach der Einhaltung eines angemessenen Abstands zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen bedeutet nicht, dass innerhalb der angemessenen Abstände alle Vorhaben zwingend abzulehnen sind (vgl. EuGH, Rn. 42, 46). Wenn im jeweiligen Einzelfall gewichtige Belange für die Zulassung sprechen, darf eine schutzbedürftige Nutzung den angemessenen Abstand unterschreiten (vgl. BVerwG, Rn. 22). Die angemessenen Abstände sind somit nicht alleiniges Genehmigungs- oder Ablehnungskriterium (vgl. EuGH, Rn. 45). Dennoch sollen Abstände dort, wo sie bereits eingehalten werden, gewahrt bleiben und für die Zukunft als langfristiges Ziel aufgestellt werden, wenn sie noch nicht umgesetzt worden sind (vgl. EuGH, Rn. 47). Insbesondere darf es nicht zu einer Schaffung neuer Gemengelagen oder dem erstmaligen Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an einen Störfallbetrieb kommen (vgl. BVerwG, Rn. 24, 34). In Planungszone 1 dürfen zukünftig keine schutzbedürftigen Nutzungen angesiedelt werden, da dann ein erstmaliges Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an einen Betriebsbereich vorläge. Die Verwaltung hat daher Nutzungen definiert, die in Planungszone 1 zulässig bzw. nicht zulässig sind. Zu den zulässigen Nutzungen zählen öffentlich genutzte Gebäude, die durch maximal 100 Besucher gleichzeitig genutzt werden (vgl. konzeptioneller Gutachtenteil, Kap. 5.3.1). Dieser Wert ist dem § 75 Abs. 5 Nr. 2 des Entwurfs der Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen entlehnt (Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen innerhalb des Achtungsabstands eines Betriebsbereichs). Zu 6) Eine Entwicklung des Stadtgebiets in Planungszone 2 wie bisher ist erwünscht. Daher soll die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. So müssen gewichtige (sozioökonomische) Gründe für die Ansiedlung sprechen und der Gebietscharakter im Sinne der Baunutzungsverordnung muss gewahrt bleiben. Darüber hinaus sind neue schutzbedürftige Vorhaben mit technischen und ggf. organisatorischen Schutzmaßnahmen zu versehen. Die größte Gefahr bei einem Ereignisfall besteht bei den Leverkusener Betriebsbereichen – und hier insbesondere Dynamit Nobel GmbH und CHEMPARK – in der Ausbreitung toxischer Gase. Als sinnvollste Schutzmaßnahmen benennt der Gutachter geschlossene Türen und Fenster (ohne Zwangslüftung) sowie abschaltbare Lüftungsanlagen. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind jedoch immer auf das jeweilige Bauobjekt anzupassen. Ausgehend davon soll

	ein Maßnahmenkatalog als Arbeitshilfe für die Bauaufsicht entwickelt werden, der aber keinen Bestandteil des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts darstellt. Zu 7) Die Forderung nach der Einhaltung eines angemessenen Abstands zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen bedeutet nicht, dass innerhalb der angemessenen Abstände alle Vorhaben zwingend abzulehnen sind (vgl. EuGH, Rn. 42, 46). Wenn im jeweiligen Einzelfall gewichtige Belange für die Zulassung sprechen, darf eine schutzbedürftige Nutzung den angemessenen Abstand unterschreiten (vgl. BVerwG, Rn. 22). Dennoch sollen Abstände dort, wo sie bereits eingehalten werden, gewahrt bleiben und für die Zukunft als langfristiges Ziel aufgestellt werden, wenn sie noch nicht umgesetzt worden sind (vgl. EuGH, Rn. 47). Insbesondere darf es nicht zu einer Schaffung neuer Gemengelagen oder dem erstmaligen Heranrücken einer schutzbedürftigen Nutzung an einen Störfallbetrieb kommen (vgl. BVerwG, Rn. 24, 34). In Planungszone 2 ist die Ansiedlung schutzbedürftiger Nutzungen grundsätzlich zulässig, sofern gewichtige (sozioökonomische) Gründe für die Ansiedlung sprechen und der Gebietscharakter im Sinne der Baunutzungsverordnung gewahrt bleibt. Hinzu kommen vorhabenbezogene Schutzmaßnahmen (vgl. Ausführungen zu 6). Der konzeptionelle Gutachtenteil wurde zur Verdeutlichung um die Formulierung ergänzt, dass bei der Neuansiedlung zum einen die sozioökonomischen Faktoren überwiegen müssen und zum anderen die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen sich nicht (signifikant) erhöhen darf.
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Der Äußerung wird teilweise gefolgt. Zu 2) Die missverständliche Formulierung „soll gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als gemeindliches Entwicklungskonzept beschlossen werden“ wurde im gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept entsprechend dem 1. Absatz zu 2) geändert. Zu 7) Der konzeptionelle Gutachtenteil wurde zur Verdeutlichung um die Formulierung ergänzt, dass bei der Neuansiedlung zum einen die sozioökonomischen Faktoren überwiegen müssen und zum anderen die Zahl der von einem möglichen Störfall betroffenen Personen sich nicht (signifikant) erhöhen darf. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

T 9	Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

E. 16.06.15 SB

Der Oberbürgermeister

Stadt Köln

Stadtplanungsamt

Stadthaus Deutz Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Auskunft: Herr Scheu
Zimmer: 09.C 25
Telefon: 0221 221- 22831
Telefax: 0221 221- 22450
E-Mail: Stadtplanungsamt@stadt-koeln.de
Internet: www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten:
Montag und Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien: 1, 3, 4, 9; Bus Linien 150, 153, 156;
S-Bahn Linien: S6, S11, S12, S13 sowie RE-/RB- und Fernverkehr
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

61 | Stadt Köln - Stadtplanungsamt
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Herrn Bauerfeld
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

STADT LEVERKUSEN
Eingegangen am: 16.06.15 9-10 Uhr
FB: Az.:

Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen	Datum
15.04.2015 61.01-bau	61/611/3	03. Juni 2015

Öffentliche Auslegung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts der Stadt Leverkusen;
hier: Beteiligung der Stadt Köln mit oben genanntem Schreiben

Sehr geehrter Herr Bauerfeld,

mit großem Interesse habe ich das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept zur Kenntnis genommen. Nach Prüfung komme ich zu dem Ergebnis, dass seitens der Stadt Köln keine Bedenken gegen die geplante Vorgehensweise der Implementierung von Planungszonen vorliegen. Der Ansatz der Ausweisung von Planungszonen um die Betriebsbereiche erscheint mir zielführend und stellt einen guten städtebaulichen Umgang mit der Störfall-Thematik in gewachsenen Gemengelagen dar.

Flächen des Stadtbezirkes Köln-Mülheim grenzen an die Betriebsbereiche "Chempark" und "Dynamit Nobel GmbH". Um jeweils beide Betriebsbereiche sind in dem konzeptionellen Gutachten unterschiedliche Planungszonen für das Leverkusener Stadtgebiet definiert worden:

1. Betriebsbereich,
2. Planungszone 1,
3. Planungszone 2.

Innerhalb der Planungszone 1 (näheres Umfeld der Störfallbetriebe) ist demnach eine relativ große Bandbreite an Nutzungen nicht zulässig.

Im Kölner Stadtteil Flittard grenzen an die Planungszone 1 des Betriebsbereiches "Chempark Leverkusen" gewerblich und industrielle Nutzungen ("Chempark Leverkusen") sowie eine als Parkanlage genutzte Grünfläche an. In diesem Bereich sind auf Kölner Stadtgebiet daher keine der oben aufgeführten Nutzungen berührt und derzeit auch nicht geplant.

/ 2

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags bis freitags von 7 bis 18 Uhr das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221 221-0.

Der Oberbürgermeister

Stadt Köln

- 2 -

Gleiches gilt für die Planungszone 1 des Betriebsbereiches "Dynamit Nobel GmbH". Auf Kölner Stadtgebiet grenzen hier nur als Parkanlage genutzte Grünflächen, Waldflächen und zwei Seen an. Auch in diesem Bereich sind bislang keine in besonderer Weise schutzbedürftigen Nutzungen geplant. Hingewiesen wird an dieser Stelle aber auf eine für den Reitsport genutzte Anlage mit Hallen, die gegebenenfalls auch mehr als 100 Besucher fassen. Diese Sportanlage grenzt jedoch gemäß Abbildung 5-2 des konzeptionellen Gutachtens an die Planungszone 2 und löst als Bestandsnutzung demnach keine planerischen Konflikte aus. Aufbauend auf die Ausführungen in Kapitel 5.3.2 des konzeptionellen Gutachtens wäre jedoch eine zukünftig städtebauliche Weiterentwicklung in diesem Bereich unter anderem aus sozio-ökonomischen Gründen begründbar.

Ich gehe davon aus, dass der Gutachter geprüft hat, dass durch die Ausweisung der Planungszonen die angemessenen Abstände von Störfallbetrieben auf Kölner Stadtgebiet, die möglicherweise in die Planungszone 1 oder 2 auf Leverkusener Stadtgebiet reichen, nicht durch heranrückende Nutzungen betroffen werden.

Ich würde mich über eine Information zu den Ergebnissen der Beteiligung und über den weiteren Verfahrensverlauf freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne L. Müller

Stellungnahme der Verwaltung:

Die angemessenen Abstände für den CHEMPARK Leverkusen sowie die Dynamit Nobel GmbH sind in den Abbildungen des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts nur bis zur Stadtgrenze Leverkusens dargestellt. Wie die Abstandsgrenzen auf Kölner Stadtgebiet weiterverlaufen, ist der Stadt Leverkusen nicht bekannt.

Die Gliederung des Stadtgebiets innerhalb der angemessenen Abstände in Planungszonen basiert auf dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.12.2012, wonach es bei Neuplanungen kein Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an einen Betriebsbereich und keine Schaffung neuer Gemengelagen geben darf.

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 10	Gemeindeverwaltung Odenthal, Altenberger-Dom-Str. 31, 51519 Odenthal
	Sikorski, Serena **Von:** Schür, Petra **Gesendet:** Freitag, 19. Juni 2015 10:18 **An:** Sikorski, Serena **Betreff:** WG: Seveso II Konzept **Von:** Lange, Michael [mailto:lange@odenthal.de] **Gesendet:** Freitag, 19. Juni 2015 10:16 **An:** Schür, Petra **Betreff:** Seveso II Konzept Guten Morgen Frau Schür Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Seveso II Konzept erstatte ich Fehlanzeige Mit freundlichem Gruß Michael Lange
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 11	Stadt Burscheid, Höhestr. 7-9, 51399 Burscheid

Sikorski, Serena

Von: Schür, Petra
Gesendet: Montag, 22. Juni 2015 11:23
An: Sikorski, Serena
Betreff: WG: Seveso-II-Konzept; Stadt Burscheid; Fehlanzeige

Von: Nowak, Stephan [mailto:s.nowak@burscheid.de]
Gesendet: Montag, 22. Juni 2015 10:43
An: Schür, Petra
Betreff: Seveso-II-Konzept; Stadt Burscheid; Fehlanzeige

Sehr geehrte Frau Schür,
sehr geehrte Frau Sikorski,

bezugnehmend auf Ihre Mail vom 18. Juni 2015 in Betreff einer ggf. verzögerten Zustellung der Stellungnahmen zum Seveso-II-Konzept sowie der Bitte um Fehlanzeige, teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Burscheid nicht berührt werden und daher von einer Stellungnahme abgesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stephan Nowak
M. Sc. Geographie

Stadt Burscheid
Stab 61 – Stadtentwicklung, Umwelt und Liegenschaften
Höhestraße 7-9
51399 Burscheid

Telefon: 02174 670-417
Fax: 02174 670-111
E-Mail (pers.): s.nowak@burscheid.de
E-Mail (Amt): planung@burscheid.de
Internet: www.burscheid.de
Infobrief: Anmeldung unter www.burscheid.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. - Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Denken Sie erst an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail oder die Anhänge ausdrucken

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 12	Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld
	Sikorski, Serena **Von:** Rasch, Tobias <Tobias.Rasch@langenfeld.de> **Gesendet:** Montag, 29. Juni 2015 10:19 **An:** Sikorski, Serena **Cc:** Stephan.Anhalt@langenfeld.de; Beul, Ulrich **Betreff:** WG: Öffentliche Auslegung des Gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts - Information und Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Sehr geehrte Frau Sikorski, für Ihre Beteiligung am gesamtstädtischen Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen bedanke ich mich sehr herzlich. Seitens der Stadt Langenfeld bestehen gegenüber Ihres Konzeptentwurfes keine Bedenken. Sollten Sie Änderungen an der Planung vornehmen, die eine Wiederholung dieses Verfahrensschrittes erforderlich machen, bitte ich um erneute Beteiligung. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Tobias Rasch ---------- Stadt Langenfeld Rhld. Referat Stadtplanung und Denkmalschutz Dipl.-Ing. Tobias Rasch Konrad-Adenauer-Platz 1 40764 Langenfeld Tel. +49 (0) 2173 794-5113 Fax +49 (0) 2173 794-95113 E-Mail: tobias.rasch@langenfeld.de
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 13	Stadt Berg. Gladbach, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach
	Sikorski, Serena **Von:** W.Krause@stadt-gl.de **Gesendet:** Dienstag, 7. Juli 2015 10:21 **An:** Sikorski, Serena **Betreff:** Öffentliche Auslegung des Gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts - Information und Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Sehr geehrte Frau Sikorski, von Seiten der Stadt Bergisch Gladbach bestehen keine Bedenken, da das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach nicht betroffen ist. Bitte senden Sie künftig bei Beteiligungen einen E-Mail an info@stadtentwicklung-gl.de, da dann die interne Beteiligung schneller koordiniert werden kann. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wibke Krause (geb. Feldmann) Stadt Bergisch Gladbach - Der Bürgermeister II-2 Stadtentwicklung | Strategische Verkehrsentwicklung Rathaus Bensberg Wilhelm-Wagener-Platz 51429 Bergisch Gladbach Tel.: (02202) 14-14 66 Fax: (02202) 14-70 14 66 www.stadtentwicklung-gl.de w.krause@stadt-gl.de
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

T 14	Bezirksregierung Köln, Dez. 53, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
FB Stadtplanung
z. Hd. Frau Sikorski
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 10. Juli 2015
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.6.2-Ra

Auskunft erteilt:
Herr Raffel

wolfgang.raffel@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 148
Telefon: (0221) 147 - 4109
Fax: (0221) 147 - 4168

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Öffentliche Auslegung des Gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts

Ihr Schreiben vom 15.04.2015

Sehr geehrte Frau Sikorski,

zu den Bestandteilen des Gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts Technisches Gutachten „Einzelfallbetrachtungen nach dem Leitfaden KAS-18“ für Betriebsbereiche im Stadtgebiet Leverkusen und Gesamtstädtisches Gutachten der Stadt Leverkusen habe ich folgende Anmerkungen:

1) 1. Technisches Gutachten

Die durch Einzelfallbetrachtungen für die Betriebsbereiche

- FoamPartner Reisgies GmbH
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- Entsorgungszentrum CHEMPARK
- Dynamit Nobel GmbH Explosivstoff- und Systemtechnik

ermittelten angemessenen Abstände (dargestellt in den Abbildungen 2, 5, 8, 9 und 16) werden von mir unter Berücksichtigung von der Bezirksregierung bekannten, jeweils unter „Verwendete Unterlagen“ aufgeführten, zum Teil im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen bzw. Baugenehmigungsverfahren erstellten Gutachten, als plausibel und nachvollziehbar betrachtet. Zu den in den Abbildungen 3 und 10

dargestellten „angemessenen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebsbereiches" ist anzumerken, dass diese erstmals bzw. in deutlich größerem Umfang als durch die ermittelten angemessenen Abstände Verkehrswege (Autobahnen und Schienenweg) überdecken, die möglicherweise als wichtige Verkehrswege im Sinne des § 50 BImSchG einzustufen sind.

2) Die Tabelle 8 enthält eine vollständige Auflistung der im Stadtgebiet Leverkusen gelegenen Betriebsbereiche des Chempark Leverkusen.

3) Wesentliche Informationen zum Verständnis des Kapitels 2.4 sind in der Unterlage [n] (Dokumentation über Einzelfallbetrachtungen …, G.-Nr. SEP – 002/12, erstellt im Mai 2014), enthalten, die mir zwischenzeitlich seitens der Firma Currenta zur ausschließlich persönlichen Verwendung übersandt wurde.

Die Ermittlung der Gesamtumhüllenden (Abbildungen 12 und 13) für die angemessenen Abstände dieser Betriebsbereiche ist unter Verwendung dieser Zusatzinformation nachvollziehbar. Ein Vergleich der Dokumentation über Einzelfallbetrachtungen mit hier im Hause vorliegenden Informationen zu den Betriebsbereichen hat nicht zum Ergebnis geführt, dass relevante Freisetzungsorte oder Stoffe offensichtlich nicht betrachtet wurden. Die vom Gutachter durchgeführten Ausbreitungsrechnungen können allerdings von mir nicht überprüft werden. Diese Überprüfung müsste gegebenenfalls durch das LANUV durchgeführt werden.

4) Dass im Auftrag der Stadt Leverkusen zwischenzeitlich erstellte ergänzende Gutachten zur Betrachtung von Brand- und Explosionsrisiken ist mir nicht bekannt, hierzu kann daher nicht Stellung genommen werden.

	Bezirksregierung Köln Datum: 10. Juli 2015 Seite 3 von 3
5)	2. Gesamtstädtisches Gutachten der Stadt Leverkusen Da durch das Gesamtstädtische Seveso-II-Konzept durch entsprechenden Ratsbeschluss zwar eine Selbstbindung für das zukünftige städtische Verwaltungshandeln entsteht, die Bindungswirkung sich aber nicht auf das Verwaltungshandeln der Bezirksregierung als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde auswirkt, sehe ich von einer Stellungnahme zum Gesamtstädtischen Gutachten ab. Offensichtliche Konflikte mit den Bestimmungen des Immissionsschutzrechtes sind für mich allerdings nicht erkennbar.
6)	Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich hinsichtlich der von Dezernat 53 zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Raffel
	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1) Die Seveso-II-Problematik ist aufgrund der Nähe der Verkehrstrassen z. B. im Planfeststellungsverfahren von Autobahnen und Schienenwegen durch den jeweiligen Planungsträger zu berücksichtigen. Zu 2) Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich. Zu 3) Der mit der Erarbeitung des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts beauftragte Sachverständige hat zu den zu untersuchenden Störfallbetrieben jeweils eine Einzelfallbetrachtung erstellt, in der Ausbreitungsberechnungen

	und somit die Berechnung der angemessenen Abstände durchgeführt wurden. Diese Einzelfallbetrachtungen sind vor Freigabe zur Verwendung der Daten für das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept durch die Betreiber seitens des Sachverständigen zur Prüfung an die Bezirksregierung Köln gesandt worden. Die Bezirksregierung Köln wiederum hat die Unterlagen zur Prüfung an das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) weitergeleitet. Zu 4) Das technische Gutachten zur Ermittlung und Berechnung von Störablaufszenarien hinsichtlich möglicher Brand- und Explosionsereignisse für den nördlichen Bereich des CHEMPARK Leverkusen hat zum Ergebnis, dass nur in drei Bereichen Auswirkungen durch Brandereignisse (Wärmestrahlung) außerhalb des Betriebsbereichs entstehen können. Die Ergebnisse dieses technischen Ergänzungsgutachtens sind in den konzeptionellen Gutachtenteil eingeflossen. Zu 5) Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich. Zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Abwägungsvorschlag der Verwaltung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.